

§ 2

Unbeschadet der Art. 45 BayBG und Art. 22 Abs. 1 BayHSchG sind folgende Ämter, sofern sie mindestens der Besoldungsgruppe A 15 angehören, statusrechtlich zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe zu übertragen:

1. Bei den obersten Landesbehörden:

- die Leiter von Organisationseinheiten, die dem leitenden Beamten direkt unterstellt sind;
- die Leiter der Referate oder Sachgebiete;
- die Leiter der Stabsstellen (insb. die Leiter der Büros der Mitglieder der Staatsregierung)

2. Bei den sonstigen Behörden:

- die Leiter von Behörden (insb. Vorsteher, Direktoren, Schulleiter, Rektoren, Vorstände, Geschäftsleiter);
- die Leiter von Organisationseinheiten von Behörden (insb. Leiter von Abteilungen, Unterabteilungen, Dezernaten, Bereichen, Fachbereichen, Referaten, Sachgebieten, Gruppen; Kanzler).